

## Antwort

### der Bundesregierung

#### auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/5452 –

#### Vollzugspraxis bei der Anwendung der Gesetze zur Dopingopferhilfe

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Das staatliche Dopingprogramm der DDR hat bei zahlreichen Sportlern schwere physische und psychische Erkrankungen verursacht. Um den Betroffenen finanzielle Hilfe zukommen zu lassen, wurde im Jahr 2004 das Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR (Dopingopfer-Hilfegesetz – DOHG) verabschiedet. Es regelte neben der Schaffung eines Entschädigungsfonds auch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Mittel dieses Fonds. Es trat mit Ablauf des Jahres 2007 außer Kraft. Seit Juli 2016 galt ein Zweites Dopingopfer-Hilfegesetz (2. DOHG).

Anspruchsberechtigt waren nach diesem Gesetz ehemalige Sportler, die in der DDR ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen gedopt wurden und keine Leistungen des ersten Fonds bezogen haben. Mit der Entscheidung des Deutschen Bundestages vom 18. Mai 2017 wurde die ursprüngliche Antragsfrist vom 30. Juni 2017 auf Ende 2018 verlängert. Eine erneute Verlängerung wurde im Herbst 2018 beschlossen. Weiterhin ist dabei die Fondshöhe von insgesamt 10,5 Mio. Euro auf 13,65 Mio. Euro aufgestockt worden. Ansprüche konnten bis 31. Dezember 2019 beim Bundesverwaltungsamt (BVA) gestellt werden. Das Zweite Dopingopfer-Hilfegesetz trat mit Ablauf des Jahres 2020 außer Kraft.

Auf Grundlage der beiden Dopingopfer-Hilfegesetze wurden bis zum Jahr 2020 mehr als 15 Mio. Euro Entschädigungen an einstige DDR-Leistungssportler ausgezahlt. Hieran wurde der ehemaligen Vorsitzenden des Berliner Vereins „Doping-Opfer-Hilfe“ ein großer Anteil zugeschrieben. Einem Medienbericht zufolge wurden in den vergangenen Jahren vermehrt Zweifel an der Person der ehemaligen Vorsitzenden laut: Sie habe bei den Schilderungen über das Ausmaß des DDR-Dopings „übertrieben, gelogen, sogar ihre eigene Biographie verfälscht, um interessanter zu erscheinen“ (SPIEGEL vom 20. Mai 2022, „Lügen, betrügen, täusche“).

Da die erhobenen Vorwürfe geeignet sind, das gesamte System der Dopingopferhilfe zu diskreditieren, ist es nach Auffassung der Fragesteller erforderlich, die Vollzugspraxis der Gesetze in der Vergangenheit zu beleuchten.

1. Wie viele Anträge wurden auf der Grundlage der Dopingopfer-Hilfegesetze gestellt?

Es wurden 2 062 Anträge gestellt.

2. Wie viele Anträge wurden angenommen, wie viele wurden abgelehnt?

Finanzielle Hilfen wurden in 1 643 Fällen bewilligt, abgelehnt wurden 419 Anträge.

3. Wann ist die Verabreichung von Dopingsubstanzen als gegeben, dargelegt und nachgewiesen angesehen worden, in welchen Fällen ggf. abgelehnt worden?

Die Antragstellerinnen und Antragsteller mussten im Antrag die Verabreichung der Dopingsubstanzen entsprechend der in § 4 des Dopingopfer-Hilfegesetzes (DOHG) und des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes (DOHG 2) festgelegten Kriterien darlegen. In den Fällen positiver Kenntnis der Verabreichung bzw. fehlender Kausalität zwischen Verabreichung und erheblichen Gesundheitsschäden wurden Anträge zum Beispiel abgelehnt.

4. Inwieweit ist bei minderjährigen Hochleistungssportlern berücksichtigt worden, dass es dabei nach Rechtsauffassung der Fragesteller auf das Wissen der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter ankommt?

Das DOHG bzw. DOHG 2 stellt allein auf das Wissen bzw. Nichtwissen der Betroffenen ab. Im Übrigen wird hierzu auf die insoweit implementierte gesetzliche Vermutung des § 6 Absatz 3 DOHG bzw. DOHG 2 verwiesen.

5. Wurde dabei berücksichtigt, dass nach Rechtsauffassung der Fragesteller die Erkundungspflicht auch für Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter besteht?

Eine eigenständige Erkundungspflicht für Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter ist im DOHG bzw. DOHG 2 nicht normiert. Im Übrigen wird auch auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Ist bei den Entscheidungen zur Gewährung von Entschädigungen oder deren Ablehnung berücksichtigt worden, dass der Antragsteller nach Rechtsauffassung der Fragesteller den Vollbeweis auch für die Ursächlichkeit zwischen Verabreichung der Dopingsubstanzen und der Schädigung in (haftungsbegründende) Kausalität zu erbringen hat?

Durch die DOHG wurden keine Entschädigungen, vielmehr finanzielle Hilfen, geleistet. Im Übrigen galt für die DOHG-Verfahren bezüglich der Kausalität das Beweismaß nach § 6 Absatz 2 DOHG bzw. DOHG 2.

7. Wurde bei den Entschädigungsanträgen überprüft, ob ein Wissen der Athleten vorgelegen hat und/oder sich die Athleten ggf. der Kenntnis über die Verabreichung der Substanzen durch Verletzung ihrer Obliegenheiten schuldhaft entzogen haben?

Ja.

8. Welche Gremien und welche Personen haben über die Anträge entschieden?

Die Anträge wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesverwaltungsamtes bearbeitet.

9. Durch welche fachliche Kompetenz zeichnen sich die entscheidungsbefugten Personen aus?

Das mit der Verfahrensdurchführung gesetzlich beauftragte Bundesverwaltungsamt hat diese Aufgabe mit erfahrenen Referatsleiterinnen und Referatsleitern, Referentinnen und Referenten und Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern wahrgenommen.

10. Kann ausgeschlossen werden, dass Personen, die durch die Dopingopfer-Hilfegesetze geschädigt wurden, keine weiteren Opferentschädigungen erhalten haben?

Den rein finanziellen Hilfeleistungen der DOHG stehen etwaige Ansprüche nach Entschädigungsgesetzen o. ä. nicht entgegen.

11. Wann, und durch wen wurde der im Gesetz vorgesehene wissenschaftliche Beirat berufen und eingesetzt?
  - a) Wie setzt sich dieser Beirat zusammen?
  - b) Wer sind derzeit die Mitglieder dieses Beirats?

Die Fragen 11 bis 11b werden gemeinsam beantwortet.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 DOHG bzw. DOHG 2 sollten die Antragsunterlagen einem beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat einzurichtenden Beirat vorgelegt werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der finanziellen Hilfe zweifelhaft waren. Diese Fälle sind nicht eingetreten. Ein Beirat wurde daher nicht eingerichtet. Da das DOHG 2 zum 31. Dezember 2020 außer Kraft getreten ist, sind auch keine „derzeitigen“ Mitglieder zu bestellen.

12. Wie hoch sind die gesamtstaatlichen Kosten für die Verwaltungsarbeit in der Dopingopferhilfe in Ausführung der beiden Dopingopfer-Hilfegesetze?

Zu den hier angefragten gesamtstaatlichen Kosten kann keine Feststellung getroffen werden.

13. Wie wurden, vor dem Hintergrund, dass sich nach Angaben des BVA die für die Dopingopfer-Hilfegesetze eingerichteten Fonds auf 2 925 000 Euro (DOGH 1) bzw. 13 650 000 Euro (DOHG 2) beliefen, aber insgesamt 1 605 100 Euro mehr ausgeschüttet wurden als durch die Fonds gedeckt war, diese Mehrausgaben finanziert?

Mehrausgaben wurden durch den Bundeshaushalt getragen.

14. Welche Kosten wurden bislang für die Verwaltungsarbeit der Dopingopfer-Hilfegesetze aufgebracht?

Zum Vollzugsaufwand des DOHG liegen hier keine Angaben vor. Für das DOHG 2 wurde ein personeller Mehrbedarf beim Bundesverwaltungsamt von vier zusätzlichen Stellen im gehobenen Dienst für die Dauer von zwei Jahren mit Personal- und Sachkosten in Höhe von insgesamt rund 624 000 Euro veranschlagt.

15. Wer finanziert diese Kosten?

Die Kosten werden durch den Bundeshaushalt finanziert.

16. Wie hoch ist die finanzielle staatliche Unterstützung für den Doping-Opferhilfe e. V.?

Im Jahr 2020 wurde das entsprechende Projekt des Doping-Opfer-Hilfe e. V. (DOH e.V.) mit Mitteln in Höhe von insgesamt 78 084,10 Euro unterstützt.

Im Jahr 2021 wurde das entsprechende Projekt des DOH e. V. mit Mitteln in Höhe von insgesamt 64 666,05 Euro unterstützt.

Im Jahr 2022 wurden dem DOH e. V. für das entsprechende Projekt Mittel in Höhe von insgesamt 73 500 Euro bewilligt. Die abschließende Prüfung der Projektausgaben für das Jahr 2022 ist mit Stand Februar 2023 noch in Arbeit.

17. Ist die Unterstützung dieses Vereins auf Dauer angelegt?

Durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird nicht der DOH e. V. selbst, sondern das Projekt „Sport in Not“ des DOH e. V. gefördert. Über die Zuwendung für dieses Projekt wird daher periodisch bedarfsgerecht nach Vorliegen entsprechender Anträge entschieden.

18. Auf der Grundlage welcher Befunde wurde die ehemalige Vorsitzende des Dopingopfer-Hilfe-Vereins als Dopingopfer anerkannt, und wie hoch wurde sie finanziell entschädigt?

Die Bundesregierung gelangt nach einer sorgfältigen Abwägung des parlamentarischen Informationsrechts einerseits mit den involvierten grundrechtlichen Belangen andererseits zu der Auffassung, dass die Frage nach den hier gegenständlichen „Befunden“ nicht, auch nicht in eingestufte Form, zu beantworten ist. Den Informationsansprüchen des Parlaments stehen hier Grundrechte Dritter gegenüber, die bei einer Beauskunftung durch die Bundesregierung verletzt würden (vgl. BVerfGE 124, 78 [125]). Im vorliegenden Fall würden durch eine Beantwortung sensible Daten eines Dritten veröffentlicht werden. Die Beauskunftung würde daher das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

gem. Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unverhältnismäßig beeinträchtigen. Nach sorgfältiger Abwägung gelangt die Bundesregierung zu der Auffassung, dass die Frage auch nicht in eingestufte Form beantwortet werden kann. Die Frage nach „Befunden“ zielt auf höchstpersönliche Informationen ab, die besonders sensible (Gesundheits-)Daten betreffen. Diese genießen einen besonders hohen grundrechtlichen Schutz.

Grundsätzlich wurden bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach dem DOHG je 10 438,71 Euro bzw. DOHG 2 je 10 500 Euro an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt.

19. Hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat zwischenzeitlich Maßnahmen ergriffen, um die in der Öffentlichkeit vorgetragene Vorwürfe gegenüber der ehemaligen Vorsitzenden des Dopingopfer-Hilfereins zu überprüfen, um möglicherweise die sich hieraus ergebenden erforderlichen Schritte zu unternehmen, und wenn ja, welche Maßnahmen hat das Bundesministerium ergriffen?

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann keine Aussage über die Validität der in der Öffentlichkeit vorgetragenen Vorwürfe treffen. Bisher wurden durch das Bundesministerium keine Maßnahmen ergriffen.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*